Anlage 2

Synopse

Stand: 11.05.2010

Satzung in der Fassung vom 06.12.2006	Überarbeitete Fassung	Begründungen
Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), geändert durch Art. 37 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001 (GVBI. LSA S. 540) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2 Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBI. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom .....2006 folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) i. V .m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom .....2010 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:	Den geänderten Gesetzlichkeiten angepasst

Inhaltsübersicht §§ 1-21	Inhaltsübersicht §§ 1-22	§ 21 Feuerwehrrente wird hinzugefügt
§ 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr § 6 Stadtwehrleiter § 7 Stadtwehrleitung § 8 Ortswehrleiter § 9 Ortswehrleitung § 10 Berufungsverfahren § 11 Mitgliederversammlung § 12 Aufnahme von Mitgliedern § 13 Mitglieder der Jugendabteilung § 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung § 15 Fördernde Mitglieder § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 17 Verleihung von Dienstgraden § 18 Beendigung der Mitgliedschaft § 19 Gleichstellung § 20 Aufwandsentschädigung § 21 Inkrafttreten	§ 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr § 6 Stadtwehrleiter § 7 Stadtwehrleitung § 8 Ortswehrleiter § 9 Ortswehrleitung § 10 Berufungsverfahren § 11 Mitgliederversammlung § 12 Aufnahme von Mitgliedern § 13 Mitglieder der Jugendabteilung § 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung § 15 Fördernde Mitglieder § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder § 17 Verleihung von Dienstgraden § 18 Beendigung der Mitgliedschaft § 19 Gleichstellung § 20 Aufwandsentschädigung § 21 Feuerwehrrente § 22 Inkrafttreten	§ 21 Feuerwehrrente neu, dadurch § 22 Inkrafttreten
§ 2 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Magdeburg besteht aus 10 Ortsfeuerwehren mit folgender Ausstattung	**§ 2** **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr** (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg besteht aus <u>folgenden</u> Ortsfeuerwehren ~~mit folgender Ausstattung:~~	Mit der Neufassung der Mindestausrüstungs-VO –FF vom 13.07.2009 entfallen diese Stati

- Calenberge ~~mit Grundausstattung~~ - Diesdorf ~~mit Grundausstattung~~ - Olvenstedt ~~mit Stützpunktausstattung~~ - Ottersleben ~~mit Stützpunktausstattung~~ - Pechau ~~mit Grundausstattung~~ - Prester ~~mit Grundausstattung~~ - Randau ~~mit Grundausstattung~~ - Rothensee ~~mit Stützpunktausstattung~~ - Süd-Ost ~~mit Grundausstattung~~ (2) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrgerätehäuser, deren Ausstattung mit Lösch -und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrkonzepts der Landeshauptstadt	- Beyendorf / Sohlen - Calenberge - Diesdorf - Olvenstedt - Ottersleben - Pechau - Prester - Randau - Rothensee - Süd-Ost (2) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrgerätehäuser, deren Ausstattung mit Lösch -und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrkonzepts der Landeshauptstadt <u>auf der Grundlage der aktuellen Risikoanalyse</u>	Risikoanalyse in Anlehnung an die geänderte Mindestausrüstungs-VO FF
§ 4 **Struktur der Freiwilligen Feuerwehr** Die Freiwilligen Feuerwehr besteht aus : a) der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst b) der Jugendabteilung c) der Alters- und Ehrenabteilung d) andere Abteilungen	**§ 4** **Struktur der Freiwilligen Feuerwehr** Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus: a) der Abteilung der Mitglieder im Einsatzdienst b) der Jugendabteilung c) der Alters- und Ehrenabteilung <u>d) der Kinderabteilung</u> e) andere Abteilungen	Text lt. Brandschutzgesetz, seit der letzten Fassung wurden im Land Kinderfeuerwehren gegründet, in Magdeburg bei den FF Olvenstedt, Prester und Rothensee

§ 5 **Dienst in der Feuerwehr**	**§ 5** **Dienst in der Feuerwehr**	
(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß ~~der gültigen Mindestausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO - FF) zur Verfügung stehen.~~	(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß der jeweils aktuellen Risikoanalyse, zur Verfügung stehen.	Die gültige Mindestausrüstungs-VO gilt für Einheits- und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes
	(6) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Kinderfeuerwehr gefördert werden. In die Abteilung der Kinderfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern/ Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Kinderfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Kinderfeuerwehr werden spielerisch mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut gemacht.	Neuer Absatz eingefügt, da Kinderfeuerwehren gegründet wurden.
§ 6 **Stadtwehrleiter**	**§ 6** **Stadtwehrleiter**	
(2)Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und soll kein Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein oder eine andere Funktion	(2) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und sollte kein Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein oder eine andere	

innerhalb der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich ausüben. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenden dienstlichen Aufgaben. (5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter vom Träger des Brandschutzes die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere: - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und ~~DIN~~ entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters - Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr	Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich ausüben. Er darf nicht Angehöriger der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenden dienstlichen Aufgaben. (5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter vom Träger des Brandschutzes die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere: - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und EN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters - Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr	Es gelten die Europa-Normen
§ 8 **Ortswehrleiter** (4) Neu	**§ 8** **Ortswehrleiter** (4) Der Ortswehrleiter darf nicht Angehöriger der Berufsfeuerwehr Magdeburg sein.	Diese Festlegung dient der korrekten und unabhängigen Erfüllung seiner Rechte und Pflichten.

§ 9 **Ortswehrleitung** (6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, ~~die vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz~~, vom Ortswehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter auf Anforderung zu übergeben. Der Träger des Brandschutzes kann auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.	**§ 9** **Ortswehrleitung** (6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter auf Anforderung zu übergeben. Der Träger des Brandschutzes kann auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.	Unterschrift durch Amt nicht erforderlich, da Amt nicht an jeder Sitzung teilnehmen muss und Protokoll abfordern kann.
§ 11 **Mitgliederversammlung** d) Neu	**§ 11** **Mitgliederversammlung** (1) ..... d) die Entscheidung über die Verwendung der von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.	Dient dem verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Mitteln und stärkt die Rechte der Mitglieder.
§ 13 **Mitglieder der Jugendabteilung** Die Jugendabteilung ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg. Organisation und Mitgliedschaft werden in der Jugendordnung geregelt, die der Oberbürgermeister erläßt.	**§ 13** **Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung** (1) Die Jugend- und Kinderabteilung sind Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Organisation und Mitgliedschaft regelt diese Satzung sowie die Jugendordnung, die der Oberbürgermeister erlässt. (2) Die im § 5 Abs. 5, 6 dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Bedingungen	Kinderfeuerwehren sind neu

	für die Aufnahme und Tätigkeit in der Jugend- und Kinderabteilung sind anzuwenden.	
§ 16 **Rechte und Pflichten der Mitglieder** (6) Mitglieder ~~im Einsatzdienst, der Jugendabteilung und der anderen Abteilungen~~ sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	**§ 16** **Rechte und Pflichten der Mitglieder** (6) Mitglieder der <u>Freiwilligen Feuerwehr</u> sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.	. Mit dieser Formulierung sind alle Angehörigen erfasst, es bedarf keiner einzelnen Aufzählung mehr.
§ 17 **Verleihung von Dienstgraden** (2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortsfeuerwehr ~~bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" entschieden werden. Für die Verleihung vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts ist der~~	**§ 17** **Verleihung von Dienstgraden** (2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortswehrleitung entschieden werden.	Da den Mitgliedern im Stadtkommando die zu befördernden Kameraden in der Regel nicht bekannt sind, war die Abstimmung formal und kann zukünftig entfallen.

~~Stadtwehrleiter zuständig, dieser hat dafür zuvor das Einverständnis der Stadtwehrleitung einzuholen.~~		
. **§ 18** **Beendigung der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei: a) Austritt b) Ausschluss c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr d) und bei Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg und darüber hinaus bei derJugendabteilung: a) mit der Auflösung der Jugendabteilung (3) Der Ausschluss als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung und der Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Dienstpflichten. Nach einer erfolgten Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung muss eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss gestimmt haben.	**§ 18** **Beendigung der Mitgliedschaft** (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei: a) Austritt b) Ausschluss c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr d) und bei Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg und darüber hinaus bei der Jugend- und Kinderabteilung: a) mit der Auflösung der Jugend<u>- und Kinderabteilung</u> (3) Der Ausschluss als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung und der Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Dienstpflichten. <u>Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat ist das Mitglied ausgeschlossen.</u> Nach einer erfolgten Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung muss eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss gestimmt haben.	Kinderfeuerwehr neu In Anlehnung an § 24 Beamtenstatusgesetz, § 48 Landesbeamtengesetz, § 38 Disziplinargesetz Bei Fällen, in denen gegen Angehörige wegen des Verdachts auf Brandstiftung oder Diebstahl ermittelt wird, ist das

	(7) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.	Vertrauensverhältnis stark angegriffen und stört massiv das kameradschaftliche Klima in der Wehr und könnte beim Einsatz zu massiven Problemen führen und den Einsatzerfolg in Frage stellen, unabhängig von der geltenden Unschuldsvermutung.
	§ 21 **Feuerwehrrente** (1) Jedes berechtigte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20,00 € auf seinen privaten Rentenversicherungsvertrag. Der Zuschuss wird direkt auf den Vertrag in jährlicher Zahlweise jeweils im Januar des Kalenderjahres durch die Landeshauptstadt eingezahlt. (2) Berechtigte Mitglieder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshaupt-Stadt Magdeburg , die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken, bei Vertragsabschluss das 20. Lebensjahr schon aber das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jeder Berechtigte muss wenigstens 40-h im Vorjahr aus Einsätzen, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Brandschutzerziehung oder anderer, auf das Wohl der Wehr	Die Einführung der Feuerwehrrente wurde in der SR-Sitzung vom 25.02.10 mit Beschluss-Nr.: 299-13(V)10 im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrkonzeptes (DS 0523/09) beschlossen. Die finanziellen Mittel sind im Haushalt eingestellt.

	gerichteter ehrenamtlicher Aktivitäten nachweisen können.	
§ 21 **Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten**	**§ 22** **Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten** (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom 06.12.2006 (Amtsblatt Nr. 45 vom 15.12.2006 für die Landeshauptstadt Magdeburg) außer Kraft.	Durch Einschieben der „Feuerwehrrente“ verschoben